



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab sofort mit der Maßgabe nachfolgender Ausnahmen entsprochen wird:

Keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.4 des Kodex)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Nach Ansicht der Gesellschaft birgt die individualisierte Offenlegung die Gefahr einer unerwünschten Angleichung der Vorstandsvergütung.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Zudem ist beabsichtigt, dass Frauen, die derzeit mehr als 40% der Mitglieder stellen, weiterhin angemessen im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus dem selben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats.

Keine erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Kodex)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats zu Fehlanreizen führen könnte, die der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats zuwider laufen.

Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Die Veröffentlichung der Konzern- und Zwischenabschlüsse wird die Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen veranlassen. Dabei strebt die Gesellschaft an, die im Kodex festgelegten Fristen einzuhalten, wird dies aber während des ersten Jahres nach der Erntotiz aufgrund organisatorischer Umstellungen noch nicht sicherstellen können.

Haibach, den 30. Juni 2011

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat